

 **Bundesministerium  
Inneres**

**Mag. Gerhard Karner**  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.851.480

Wien, am 13. Jänner 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Alois Kainz hat am 15. November 2022 unter der Nr. 13010/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Sonderverträge im BMI“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Wie viele Sonderverträge existierten in Ihrem Ressort zu Beginn der Legislaturperiode? (Bitte um konkrete Angabe der Funktion der jeweiligen Person, ob ein befristeter Sondervertrag vorliegt, Kategorisierung in Beamte sowie Vertragsbedienstete sowie um Angabe des jeweiligen Bruttomonatsgehaltes.)*

Zu Beginn der Legislaturperiode bestanden 46 Sonderverträge in den Bereichen IT und polizeiärztlicher Dienst sowie mit Kabinettsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern und betrug die Summe der Bruttomonatsgehälter (inkl. Überstunden) im Oktober 2019 € 303.629,75. Eine genaue Aufschlüsselung unterbleibt aus datenschutzrechtlichen Gründen, zumal eine Rückführbarkeit auf die betreffenden Personen nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Sonderverträge der Kabinettsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter sind auf die Dauer der Verwendung im Kabinett befristet. Eine Angabe der sonstigen Befristungen kann in

Anbetracht des dafür erforderlichen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes nicht erfolgen. Mit Beamtinnen und Beamten wurde kein Sondervertrag abgeschlossen.

**Zu den Fragen 2 und 3:**

- *Wie viele Sonderverträge wurden in Ihrem Ressort seit Beginn der Legislaturperiode bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage abgeschlossen?*
- *In welchen Beschäftigungsverhältnissen wurden diese Sonderverträge abgeschlossen? (Bitte auch um konkrete Begründung, warum hier ein Sondervertrag abgeschlossen wurde, um die Funktion der jeweiligen Person, Kategorisierung in Beamte sowie Vertragsbedienstete, ob es sich um einen befristeten Sondervertrag handelt sowie um Angabe des jeweiligen Bruttomonatsgehaltes samt etwaiger Zulagen.)*

Seit Beginn der Legislaturperiode bis zum Stichtag dieser Anfrage wurden insgesamt 204 Sonderverträge in den Bereichen IT und polizeärztlicher Dienst sowie mit Kabinettsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern abgeschlossen. Eine Auswertung der übrigen Informationen kann in Anbetracht des dafür erforderlichen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes nicht erfolgen. Mit Beamtinnen und Beamten wurde kein Sondervertrag abgeschlossen.

**Zur Frage 4:**

- *Warum reichte das normale Dienstrecht in diesen Fällen nicht aus?*

§ 36 Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (VBG) eröffnet die Möglichkeit, in begründeten Ausnahmefällen durch Sondervertrag von den Bestimmungen des VBG abweichende Regelungen zu vereinbaren. Die Betonung des Ausnahmecharakters erfordert vor dem Hintergrund insbesondere zwingender Einstufungs- und Entlohnungsbestimmungen im Dienstrecht eine strenge Prüfung. Ausnahmefälle im Sinne des § 36 VBG sind daher nur dann anzunehmen, wenn sie infolge der besonderen Lage im Einzelfall nach den zwingenden Normen des Vertragsbedienstetenrechts nicht ohne weiteres eingeordnet werden können. Dabei finden die besondere Art der Tätigkeit, die Arbeitsmarktlage und/oder Rekrutierungsprobleme insbesondere bei Mangelberufen Berücksichtigung.

**Zu den Fragen 5 und 6:**

- *Verfügen Sie über eine generelle Genehmigung des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport für den Abschluss von Sonderverträgen?*
  - a. Wenn ja, ist diese in irgendeiner Form eingeschränkt oder ermächtigt dieser Sie für den Abschluss sämtlicher Sonderverträge?*

- *Für wie viele und für welche der abgeschlossenen Sonderverträge mussten Sie eine Genehmigung des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport einholen?*

Sonderverträge bedürfen gemäß § 36 Abs. 1 VBG für ihre Wirksamkeit der Genehmigung durch den Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport. Diese kann im Einzelfall oder im Wege einer generellen Genehmigung unter den Voraussetzungen des § 36 Abs. 2 VBG erfolgen. Der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport hat für bestimmte Arten von Sonderverträgen bzw. hinsichtlich bestimmter Arten von Arbeitsplätzen im Sinne der Verwaltungsvereinfachung von der Möglichkeit gemäß § 36 Abs. 2 VBG Gebrauch gemacht und verbindliche Richtlinien für die einheitliche Gestaltung solcher Sonderverträge erlassen sowie jeweils die generelle Genehmigung – eingeschränkt für den Abschluss von Sonderverträgen, die den Voraussetzungen der jeweiligen Richtlinie entsprechen – erteilt.

Für den Abschluss von Sonderverträgen im polizeärztlichen Dienst, die den Voraussetzungen der Richtlinie entsprechen, besteht eine solche generelle Genehmigung unter den Voraussetzungen des § 36 Abs. 2 VBG. Die übrigen Sonderverträge bedürfen für ihre Wirksamkeit der Einzelgenehmigung durch den Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport.

#### **Zur Frage 7:**

- *Gab es seit Beginn der Legislaturperiode bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage auch Fälle, in denen Sie keine Genehmigung zum Abschluss von Sonderverträgen erteilt bekommen haben?*
  - a. Wenn ja, bitte um konkrete Sachverhaltsdarstellung.*

Seit Beginn der Legislaturperiode bis zum Stichtag dieser Anfrage wurde in zwei Fällen keine Genehmigung durch den Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport erteilt, da die Bediensteten die entsprechenden Voraussetzungen nach den Vorgaben des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport nicht erfüllten.

Gerhard Karner



